

Berg-Schmiede.

I.

Sollen ihre Arbeit gut und tüchtig fertigen / und an eine gewisse von dem Berg-Hauptmann confirmirte Schmiede-Ordnung verbunden seyn / Krafft welcher ihnen alle Arbeit auff ein gewisses Geld gerichtet / und angeschlagen / und von ihnen nicht überschritten werden.

2. Ohne vorgangene Besichtigung des Bergmeisters kein alt Zeug / gestohlen / oder verdächtig Gut / wie es Nahmen haben mag / kauffen / da ihnen aber von dergleichen gebracht wird / es ohne Bezahlung zwar annehmen / alsbald aber dem Bergmeister / nebenst benennung des Verkaufers / zur Bestrafung überbringen.

3. Die Zeichen uff den Eisen-Anlagen / und andern Gezeuge nicht betrüglich ausschlagen / noch verbotene und verdächtige Arbeit / als Zigenfäße / Hebzeug / oder anders machen / auch die von denen Bergeisen und andern Bezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten. Item zu viel Abgang / und mehr als vier Pfund uff die Wag Eisen nicht angeben.

4. Wenn Zechen / Fundgruben oder Maasen Wassers oder andern beweglichen Ursachen halber auffgehen müsten / und eine Zeitlang mit Steuer oder Frist erhalten / oder wohl gar auffläßig worden / und ins Freye gefallen / hernach von denen vorigen Gewercken wieder beleget / oder uffs neue gemuthet / und eine neue Gewerckschafft gemacht / und wieder gebauet würde ; So soll dem Schmied / der zuvor dahin gearbeitet / so fern die Gewercken vormahls keinen Mangel / Unfleiß / oder Untreu an ihn vermercket / und deßwegen im Berg-Ambt geklaget / die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen / und eingeräumet werden.

5. So auch eine oder mehr Zechen zusammen geschlagen / oder zu andern erklagt worden / und uff ieder Zeche ein sonderlicher Schmied / so stehet denen Gewercken frey / ob sie iedweder

M Schmied